

Anl. 1 MSchV

MSchV - Mutterschutzverordnung

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

FACHÄRZTLICHES ZEUGNIS

gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl.

Nr. 221/1979, zur Vorlage beim Sozialversicherungsträger

Vor- und Familienname der Geburtsdatum der
Dienstnehmerin Dienstnehmerin

Sozialversicherungsnummer der Voraussichtlicher
Dienstnehmerin Geburtstermin des Kindes

Wohnanschrift der Dienstnehmerin

Name und Anschrift des/der Dienstgebers/Dienstgeberin

Name und Anschrift des/der Facharztes/Fachärztin für

Folgende medizinische/n Indikation/en gemäß § 2 der
Mutterschutzverordnung (MSchV), BGBl. II Nr. 310/2017, wurde/n
festgestellt:

(Falls zutreffend):

Aus folgendem/folgenden Grund/Gründen ist eine Freistellung bereits vor
Ablauf der 15. Schwangerschaftswoche erforderlich:

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) wird
bescheinigt, dass Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei
Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. Daher ist jede weitere
Beschäftigung der Dienstnehmerin in dem angeführten Zeitraum
unzulässig.

O* Dieses Zeugnis gilt bis zum Ablauf von Wochen ab Ausstellung.

O* Dieses Zeugnis gilt bis zum Beginn der Schutzfrist gemäß § 3 Abs. 1
MSchG.

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort, Datum Unterschrift Facharzt/Fachärztin

Zur Vorlage bei dem/der Dienstgeber/in
gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG), BGBl.
Nr. 221/1979

Vor- und Familienname der Geburtsdatum der
Dienstnehmerin Dienstnehmerin

Wohnanschrift der Dienstnehmerin

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 (MSchG) wird
bescheinigt, dass Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei
Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre. Daher ist ab der Vorlage
dieses Zeugnisses jede weitere Beschäftigung der Dienstnehmerin in dem
angeführten Zeitraum unzulässig.

O* Dieses Zeugnis gilt bis zum Ablauf von Wochen ab Ausstellung.

O* Dieses Zeugnis gilt bis zum Beginn der Schutzfrist gemäß § 3 Abs. 1
MSchG.

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort, Datum Unterschrift Facharzt/Fachärztin

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at